

Zeitschrift: Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 24-25 (1876)

Artikel: Das Antonierhaus in Bern
Autor: Sinner, Rud. v.
Kapitel: IX
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-124074>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

durch aber letzteres, auch „der Gotsdienst alda niedergelegt und zu Abgang gebracht werde“. Da nun „in unsrer Landschaft ein besondre March geordnet ist, in dero zu Handen Sant Anthonien niemand d'hein Opfer noch Almosen dann der genampt Her Commenthur sol ufheben“, — so werden sämmtliche betreffende Kirchgemeinden aufgefordert, von ihrem Vornehmen hinfür abzustehen, mithin alle dem Heiligen bestimmten Gaben dem Schaffner und Gewalthaber seines Hauses verabfolgen zu lassen. ¹⁾

Bon Interesse ist eine andere Nachricht aus dem folgenden Jahre, 1517. Sie gibt uns nämlich Kunde von den Bewohnern, welche das Antonierhaus außer dem Comthur in sich fasste. Dieß führt uns zugleich darauf, über das Innere des Hauses, so viel uns aufzuhalten, zu berichten.

IX.

Wie in der Einleitung dieses Aufsatzes gemeldet wurde, bestand der Absicht des Stifters zufolge die Hauptaufgabe seines Ordens darin, sich der vom sogen. Antoniusfeuer (morbus sacer) ²⁾ betroffenen Kranken anzunehmen und sie zu pflegen. Zu diesem milden Zwecke entstanden mit der Zeit in vielen Ländern Europa's Häuser dieses Ordens, unter ihnen auch das „Huß (domus)“ in Bern. Von diesem Hause als Spital erhalten wir zwar schon 1468 die erste Kunde, ³⁾ können aber in keinem andern der hie-

¹⁾ Ausschreiben d. d. yigilia nativitat. Cristi (24. Dec.) 1516; Deutsches Missivenbuch N, Fol. 511 512. — Eine ähnliche Entfremdung der „Rukung“ zum Nachtheil des Antonierhauses ließ sich die Gemeinde Täuffelen schon 1490 zu Schulden kommen. (Deutsches Spruchbuch K, S. 574.)

²⁾ Auch „Huß des lieben Heiligen,“ Angriff des lieben Heiligen.

³⁾ Schreiben vom 5. Januar 1468. Latein. Missivenbuch A, Fol. 36 v.

vor angeführten Schreiben einiges Nähere finden. Da-
gegen enthält der eben erwähnte Regierungserlaß vom 24.
Dezember 1516 eine Stelle über diese Pfleganstalt, wo-
nach in derselben unvermöglche Kranke Aufnahme fanden,
dazu auch genährt und bekleidet wurden.¹⁾ Außer den
Kranken scheinen auch Pfründer aufgenommen worden zu
sein, nach einer Notiz aus dem Jahre 1488 zu schließen,²⁾
so daß der Spital eine „Pfrundstuben“ mitbegriff. Ueber
Letztere nun besitzen wir noch eine Ordnung, welche zwischen
der Regierung und dem Ordenscomthur im Jahre 1517³⁾
vereinbart wurde und hauptsächlich die Beköstigung, Be-
kleidung und Pflege der „Pfrund-Kinder im Anthoniuss-
Spital zu Bern“ beschlägt.

Die zehn Artikel dieser Ordnung lauten wie folgt:

„Des ersten: anträffend das Brott, sol ein heder Com-
mendur verschaffen, damit einem heden Dürftigen zu der

¹⁾ Es heißt darin: „so wir nun wüssen, das jetz bemält Gots huß und den Orden Sant Anthoniens mit großem Ablaß und sondern Gnaden gefryt und begabet, und daby auch schuldig sin, die so mit der Buß des lieben Heilligen beladen werden und von inen selbs nit Narung haben, anzunämen und in Costen des Gotshuß zu enthalten; als auch derselben Personen etlich an dem End vorhanden (und wird als Beispiel noch beigefügt): und erst in kurzem ein Knab ussgekommen, dem Hend und Füß durch Angriff des lieben Heilligen abgeschnitten sind, harumb“. — Dazu noch folgende Stelle aus dem Schreiben vom 18. April 1522 (Latein. Missivenbuch J, fol. 54):ad victum et amictum hominum plagam sancti Anthonii habencium conversuros....“

²⁾ Durch Freiungbrief vom Samstag nach Ulrici (5. Juli) 1488 wird Hans Opplinger, „Pfründer zu Sanct Anthoniens hie in unser Siatt, erloubt und verwilliget, alles sin Gut nach sinem guten Willen und Gewalt zu vergaben, verordnen oder hinzugeben...“ (Deutsches Spruchbuch L, S. 296.)

³⁾ Diese „Ordnung“ hat zwar kein Datum, steht aber im Spruchbuche zwischen einem Akt vom „Frytag nach Oswaldi“ (7. August) und einem andern vom „Samstag nach Francisci“ (10. October) 1517.

Wuchen acht Brot, dero viere ein Zimme tund, gäben; und ob die Brott zu klein gemacht wösten sin, so sol solichs an einen Vogt gebracht werden, darumb Lüttrung und Entscheid zu gäben.

„Zum andern sol er jedem Dürftigen all Wuchen ein Maß Win gäben; wöllichen Win ein jeder Pfründer in der Wuchen nămen mag, so es im aller füglichen ist. Und wann sich auch begipt, das einem armen Menschen der Siechtag zufalt, so sol er im, diewil die Heilung des abgeschnittenen Glids wäret, alle Tage ein Viertell Win's gäben, und aber des Wuchenwin's denzemal entpresten sin.

„Zu dem dritten — von des Fleischs wägen ist gelüttrot, das die dry Tag in der Wuchen, namlieb uf dem Sontag, Zinstag und Donstag, so man Fleisch isset, einem jeden Pfründer ein Pfund Fleisch, es sye durß¹⁾ oder grüns, wie man es hat, in iren Spital hinüber gäben würde, das nach irem Gefallen zu kochen; und darzu zu den vier Hochziten jecklichem ein Pfund grün Fleisch zusammt dem durren. Und so eins in der Heilung des Siechtags liegt, diewil das wärt, für das dürr grün Fleisch wie solichs die Rotturft und der armen Lüten Plag und Siechtag erfordret.

„Zu dem vierden — anträffend Ziger und Käß, da soll man jedem alle Jahr XV Pfund, Zigers und jedem ein Käß, nit den bösten noch besten gäben, wie dann die dem Gotshuß auch vallen und werden.

„Zu dem fünften — uf den Tagen, so man nit Fleisch isst, es sye in der Fasten, Fronvasten²⁾ und andern Viisch-

¹⁾ gedörrtes.

²⁾ Die Frohnfasten (vom altd. frô-Herr, weil um diese Zeit die Herrenzinsen entrichtet zu werden pflegten) fielen auf die Mittwoche nach Invocavit (Aschermittwoch), nach Pfingsten;

tagen, sol man inen uß Her Commendurs Huß¹⁾ Mus gäben, und darzu inen ein Mäß gestampfte Gärsten und ein Mäß gestampften Dinkel-Kärnen geben, (damit sie) ir Mus und Fleisch dester baß mogen kochen.

„Item zu dem sächsten“ — sol man den selben Dürftigen ein ziemliche Notturft Holz zu ir Pfrund-Stüben gäben.

„Witter der Bekleidung (halb) — sol ein Commendur zu zwöhen Jaren einem jeden Dürftigen gäben ein wullin Rock und darzu zwen Schuch.

„Wenn auch der genampten Dürftigen eins zu dem heiligen Sacrament gat, aldañ sol ein Commenthur inen Bißch oder Häring gäben; deszglichen zu den vier Fronvasten, auch in der Fasten zu der Wuchen.

„Und ob sich in künftigem begäben (würde), das der Spital mit Pfründern überladen würde, das einem Commendur die obgeschribene Ordnung zu halten nit wol möglich wäre, so beheben min Herren inen vor, darin aber Lütrung ze tund, wie sich nach Gelägenheit der Jaren und irem guten Bedunken nach wirdt gebüren.

„Und ob der Pfründer eins oder mer krank würde, so sollen die übrigen schuldig und verbunden sin, denselben zu warten, und je eins dem andern dienen.“²⁾

Weder über die Zahl der Pfründer,³⁾ noch über den Anlaß zu deren Vereinbarung — etwa Unordnung in der nach Kreuzerhöhung (14. Sept.) und nach Lucientag (13. Dec.), daher der alte Reim:

Das Crüz, die Ueschen, Pfingst, Buch,
Mittwoch darnach die Fronvast sy.

¹⁾ Demnach hätte der Antoniercomithur nicht im Ordenshause selbst gewohnt, sondern seine eigene getrennte Wohnung gehabt.

²⁾ Deutsches Spruchbuch litt. X., S. 591—592.

³⁾ Der in der Ueberschrift gebrauchte Ausdruck „Pfrundkinder“ ist wohl nicht nur von Kindern zu verstehen, sondern

Haushaltung, welcher die Regierung dadurch zu steuern suchte — gibt dieser Artikelbrief irgend welchen Aufschluß. Dagegen läßt sich aus demselben klar ersehen, wie die regierenden Herren von Bern über dem beträchtlichen Gebiet, das ihre damalige Macht umfaßte, und den vielen Geschäften, welche dieselbe ihnen auferlegte, doch die kleinsten Angelegenheiten nicht vergaßen, sondern ihnen mit wahrhaft väterlicher Treue die eingehendste Aufmerksamkeit zuwandten.

X.

Erst 1522 taucht das Antonierhaus aus dem seine Geschichte eine Zeitlang umhüllenden Nebel wieder her vor. Zu Anfang dieses Jahres kam zwischen ihm und den „ersamen Meistern und Stubengesellen der Gesellschaft zu den Räblüten“¹⁾ durch Vermittlung eines von der Regierung niedergesetzten Ausschusses ein Vergleich zu Stande.

wird so viel als „Pfleglinge“ bedeuten, wenn schon neben den ältern vielleicht auch jüngere gewesen sein mögen.

¹⁾ Ueber die frühere Geschichte dieser Zunft liegen nur spärliche Angaben vor. Erst mit dem 17. Jahrhundert läßt sich Näheres über sie berichten. Laut einem Rathsschluß vom 16. September 1603 hatte diese Gesellschaft die Hut der Neben im Altenberg zu versehen. Später (1638) wurde wegen schlechter Wirthschaft die Inventarisation des Stubenguts und Silbergeschirrs angeordnet, und am 16. Januar 1706 beschlossen, diese Gesellschaft derjenigen zu Mohren einzuvorleiben. (Rathssmanuale Nr. 16, 75 und 270.) Doch schon 1704 wurde dieser Beschluß aufgehoben und für die Rebleutenzunft ein besonderer Inspektor aus dem täglichen Rath ernannt. (Als solcher erscheint 1725 Rathsherr Ernst.) Im April 1729 wurde wegen Tod des letzten Zunftgenossen der Verkauf des Hauses (für dessen Reparation 1723 ein Credit von 104 Kronen gewährt worden) zu Handen der Obrigkeit erkannt. (Rathssmanuale Nr. 93 und 121.) Den Namen der ehemaligen Zunft trägt noch heut zu Tage die Fueter'sche Apotheke an der Gerechtigkeitsgasse.